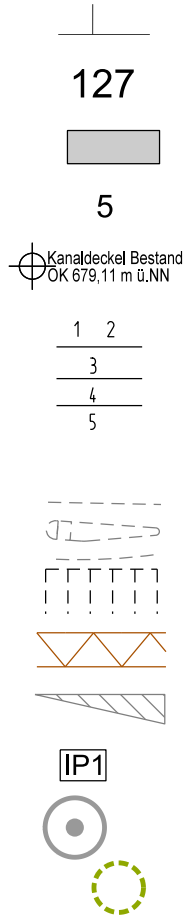


B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Sondergebiet gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V. mit § 9 Abs.2 BauGB ausschließlich solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Landesentwicklungsprogramms -LEP- vom 01.09.2013, g
mit einer Gesamtverkaufsfläche von höchstens 1.200 m²
- die dazugehörigen Lager- und sonstigen Betriebs- und Büroflächen
- die zum Vorhaben gehörenden und notwendigen Stellplätze

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von maximal 0,8 überschritten werden. Eine Überschreitung bis zu einer GRZ von maximal 0,85 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist zulässig, wenn befestigte Oberflächen wie z.B. Stellplätze wasserdurchlässig ausgeführt werden und mindestens einen Flächenanteil von 10% der Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen aufweisen.